

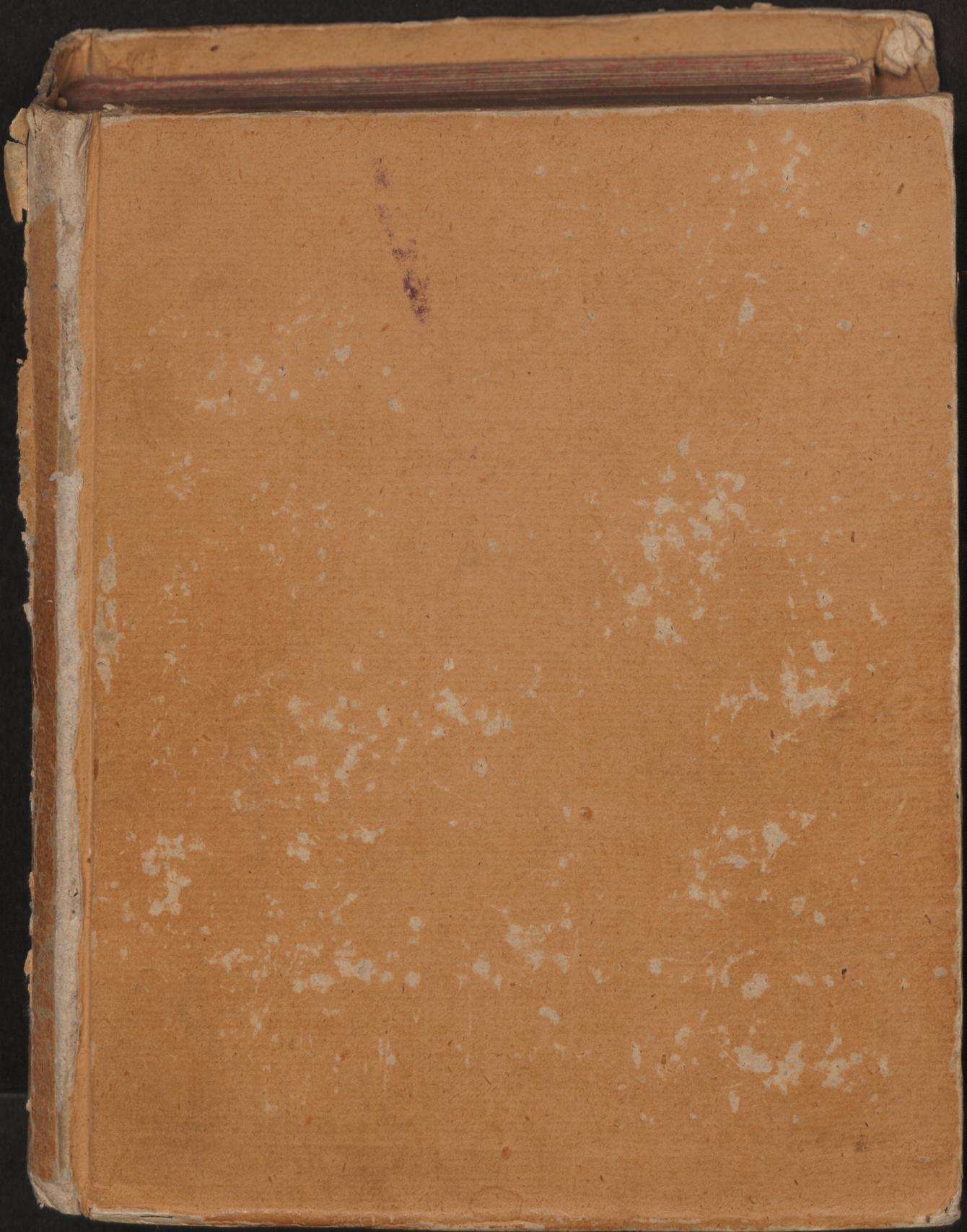
Fürstl. Mecklenb: Verordnung : Welcher massen in der mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Persohnen/ sonderlich mittels adhibirter Tortur vorzunehmender befragung/ wegen Ihrer complicum oder mit schuldigen/ behuthsamblich zu verfahren ; [Datum in ... Güstrow den 16 Decembr. Anno 1682]

Güstrow: Spierling, 1682

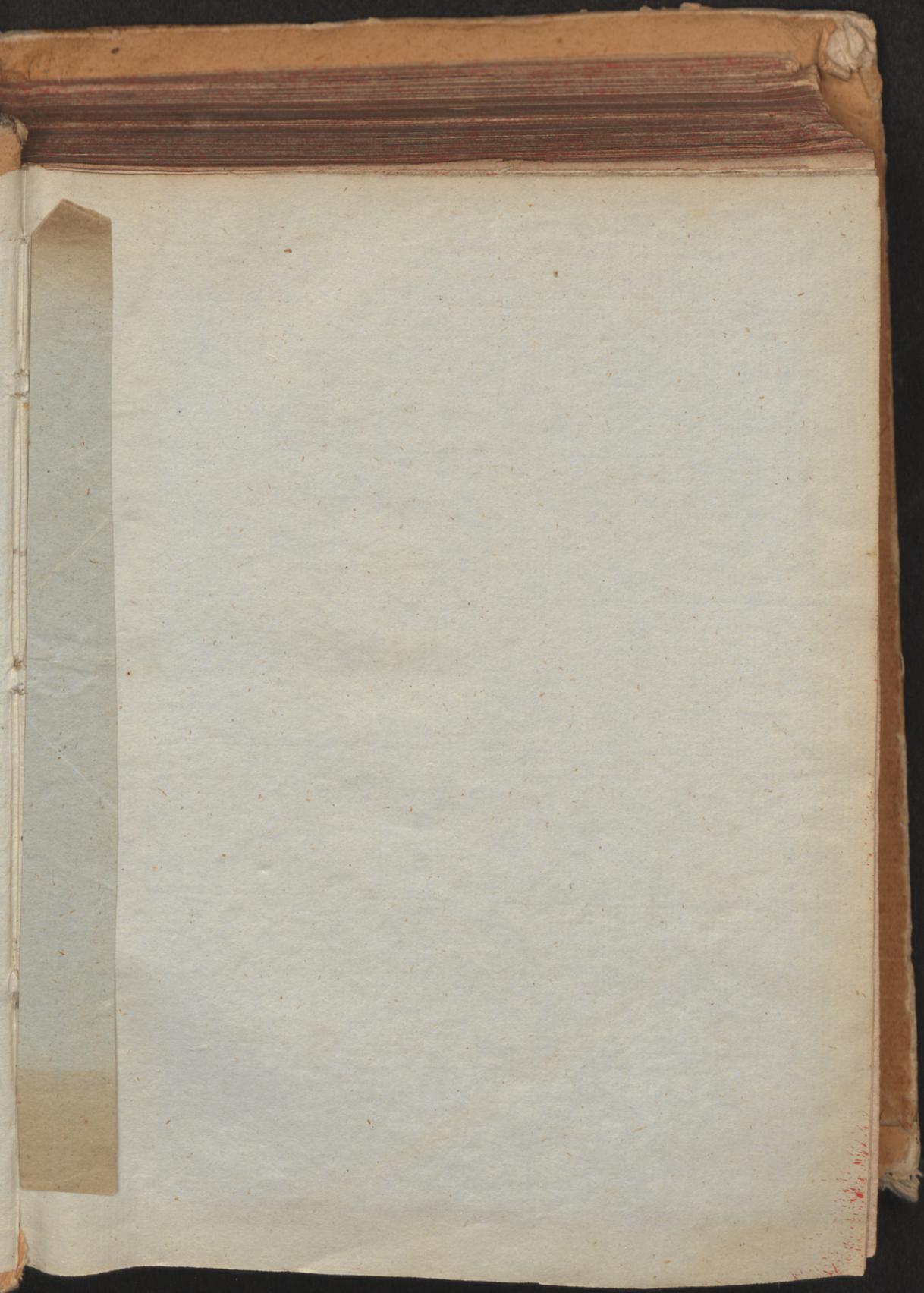
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705722>

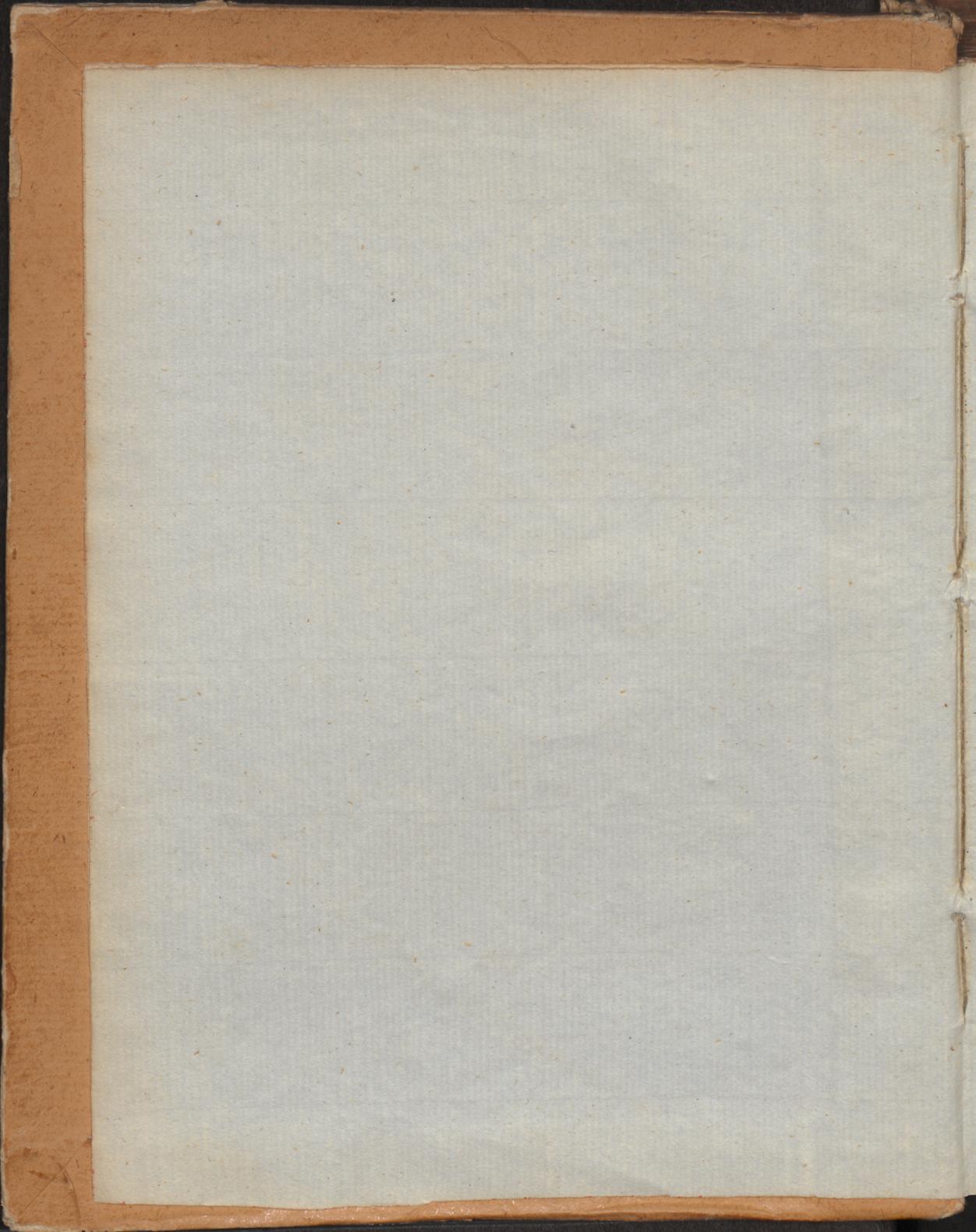
Druck Freier  Zugang

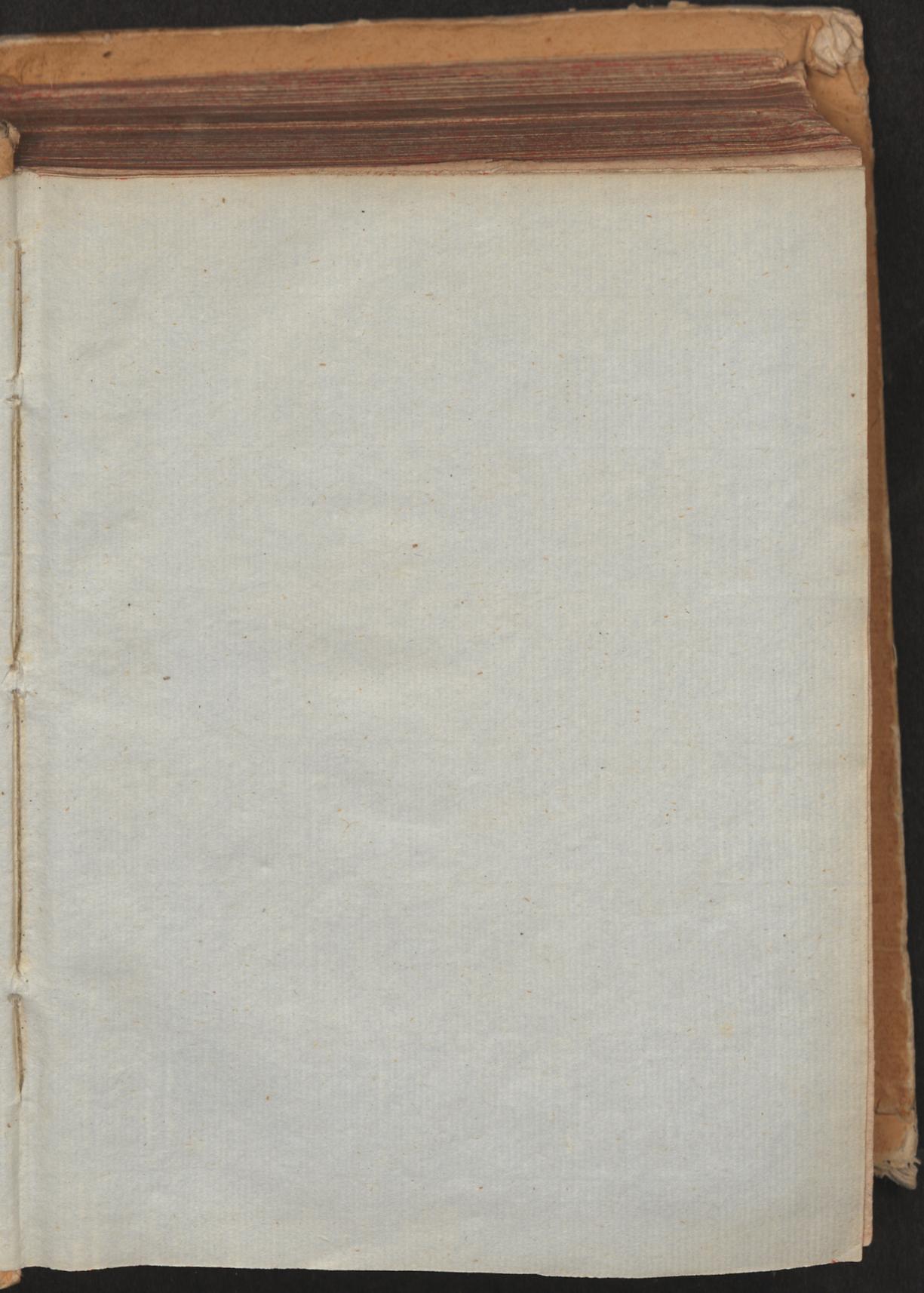


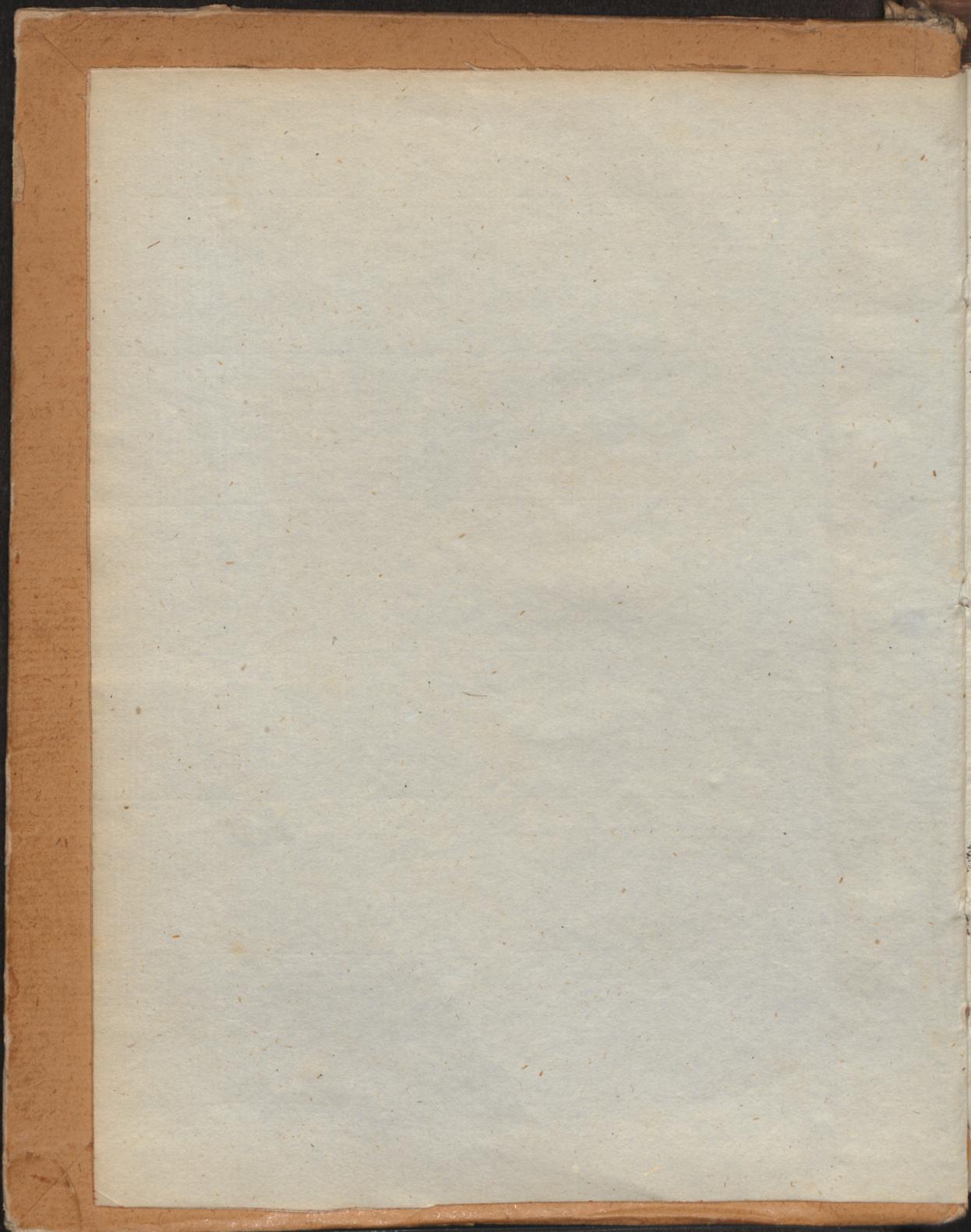


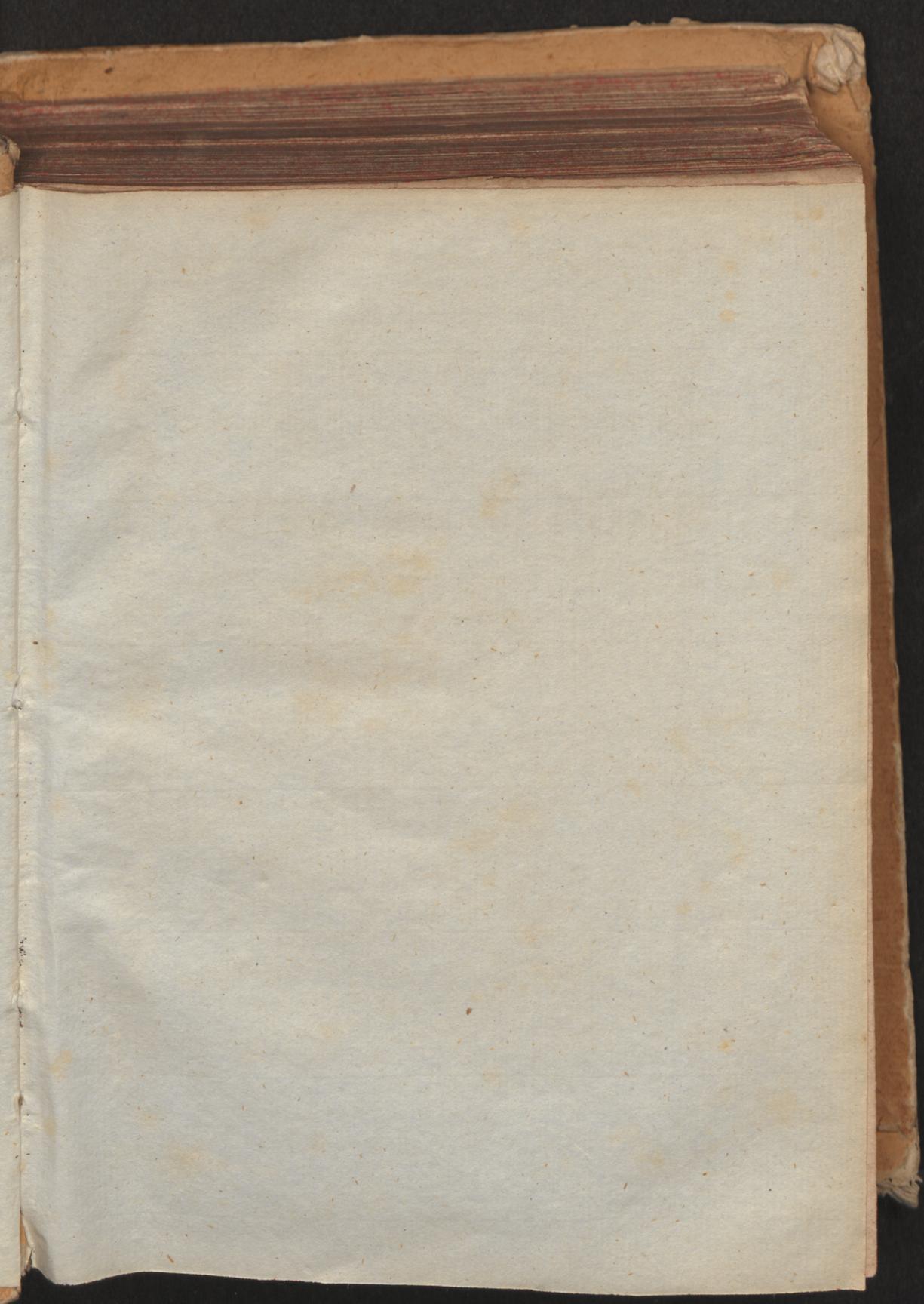
N. l. - 101. (3)

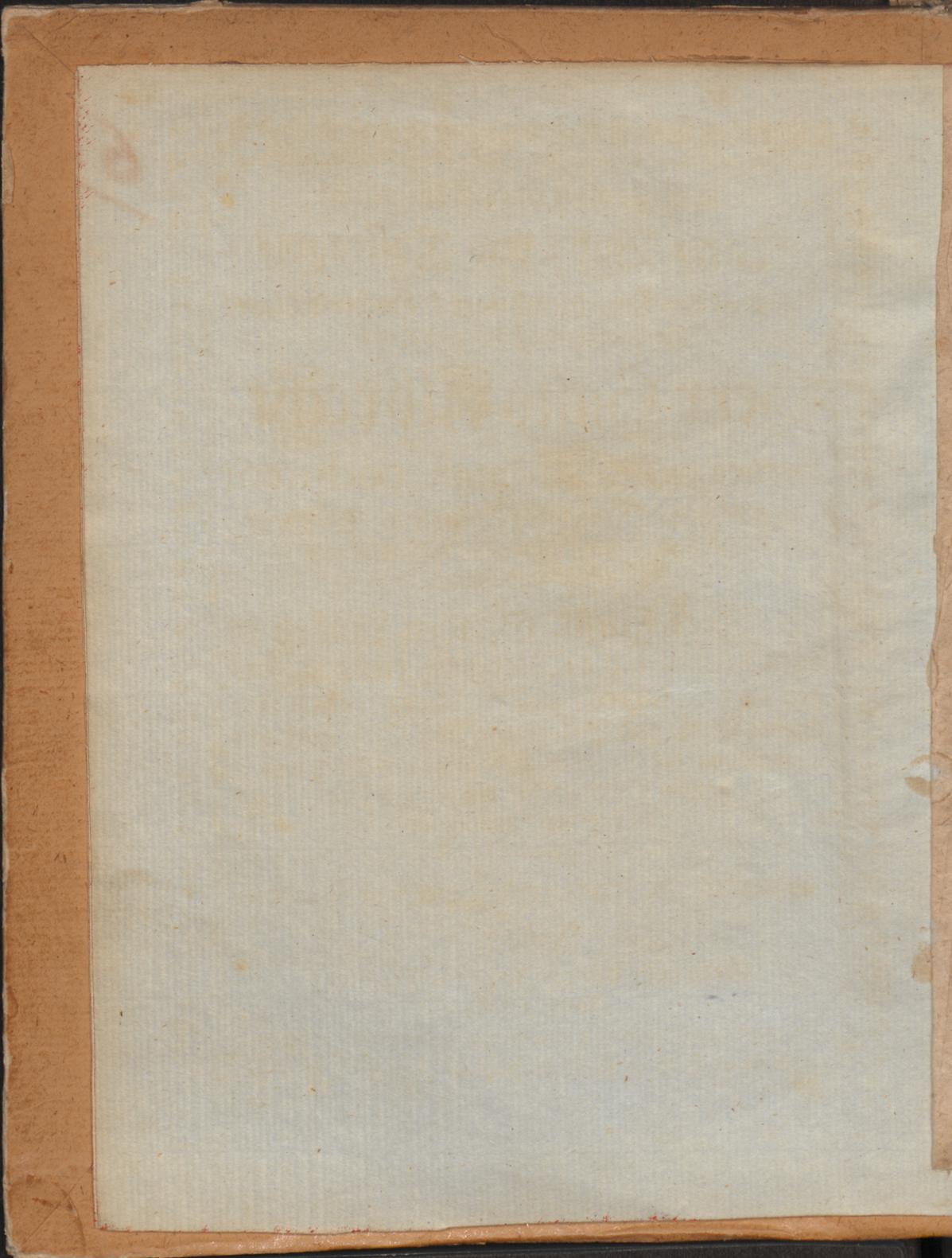












~~22~~ ~~X~~
Fürstl. Mecklenb:

23
Verordnung

Welcher massen in der mit denen der
Zauberey halber gefänglich eingezoge-
nen Persohnen/ sonderlich mittels adhi-
birter Tortur vorzunehmender besfra-
gung / wegen Ihrer complicum oder
mit schuldigen/ behuthsamb-
lich zu verfahren.



Güstrow/

Bedruckt durch Johann Spierling/
Anno 1682.



Handwritten scribbles and marks in the top left corner.

Handwritten text, possibly a signature or initials, enclosed in a small rectangular frame.

Large, faint, mirrored text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Block of faint, mirrored text in the middle of the page, also appearing to be bleed-through.

Line of faint, mirrored text below the middle block.

Small, faint, mirrored text centered below the previous line.

Bottom-most line of faint, mirrored text at the bottom of the page.



Von Gottes gna-
den **Wir** **Zustaff**
Abolp / Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin
und Rakeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr /

Sügen allen und jeden Un-
sern Untertanen / Hauptleuten / Be-
ampten / wie auch denen von der Rit-
terschafft / Bürgermeistern / Rich-
tern und Råbten in den Stådten /
Pfands, Einhabern / und sonst allen denen /
so in Unsern Herzogthumb und Landen / einige
Jurisdiction zuverwalten haben / nechst Entbietung
Unsers gnådigsten Grusses / hiemit zuwissen / daß
uns in Erfahrung gebracht / wie bey denen Ge-
richtten in Unsern Herzogthumb und Landen / son-
derlich bey denen vorzunehmenden Torturen, mit

Examinir- und Befragung der Zauberer und He-
ren / sonderlich wegen derer complicium nicht-
allerdinges Rechtlich und woll dergestalt verfahren
werde / Daß solchen unholden darunter zuviel
Getribnere, und gar der suggestion des bösen
Feindes anlaß und Stath gegeben würde.

Unter dessen zwar ist woll und vernünfftig zu mer-
cken ob gedachte Herren und unholden die com-
plices in der inquisition melden / entweder aus
der conversation die sie mit Ihnen gehabt / und
was sich darin auff dieses crimen zielend begeben /
so viel sie selbst mit ihren Sinnen und Verstande
begreifen können / welches natürlich und also in
der inquisition billig bezubehalten : oder aber ex
ipsa arte magica, und der Zauberer selbst / so den
auch aus der suggestion des Satans / dessen Einbil-
dungen und Verblendungen ; wohin eigentlich
mit dieser Unser Verordnung gezeiblet wird /
weill solches sündlich / und gleichviel ist / als
ob man den bösen Feind selber vernehme / der
durch seine Werkzeuge also gefragt und gehöret
wird / und deswegen als ein abscheuliches Werk
billig ohne versäumnisse abzustellen / und behuth-
samlich in diesem Werke zu procediren, da-
mit obiges nicht geschehe.

So befehlen Wir hiemit allen und jeden /
wie obstehet / bey vermeidung Unserer Ungnade
und willkührlichen Straffe ganz ernstlich und wol-
en / daß hinkünfftig / sonderlich an Rat der sonst ge-

al fur

aspirierten frage / Wer mehr zaubern könne?
Der oder die jenigen / so auff sich bekandt nachfol-
gender massen auff andere befraget werden sollen.

Als 1. Was was für Persohnen inquisitus
oder inquisita umgangen und sonderliche freunde
Wafft gehalten.

2. Ob inquisitus oder inquisita der jenigen
Persohn geoffenbahret / daß Er oder Sie zaubern
könte / und sie mit einander von solchen Dingen
geredet? Worbey den auch allerhand umbstände
weiter mit können zur frage gesetzt werden. Als

3. Wie und was eigentlich dieselbe Unterre-
dung gewesen.

4. In wessen gegenwart solche also vorgan-
gen.

5. Wo/wann und wie ofte selbiges geschehen.

6. Auch ob und was solche Persohnen Ih-
nen dabey für Rath gegeben.

7. Und ob dann solche inquisiten auch gleich
von selbst zur auffage auff andere gewisse Persohn-
nen / als die gleich Ihnen schuldig wehren / sich
wendeten; Ist Ihnen allermassen ernstlich und
bewegsamb zuzureden / die schuldigen zwar nicht
vorbey zugehen / die unschuldigen aber mit keiner

Wo:

Unwahrheit zubeschweren/ als welches der höch-
ste Gott / wie in diesem Zeitlichen also auch in
dem künfftigen Ewigen nicht ungerochen würde
lassen: würden Sie aber dennoch sonderliche umb-
stände von untaten/ so von selbigen verübet seyn
soltten/vorbringen/ müste so viel möglich recht beß-
wegen nachforschung geschehen/ ob/ wann und
wie solches vorgangen. Immittelft aber biß sol-
ches geschehen und wann daraus oder auch auf ob-
bezeichneter fragen beschehene aussagen/ wieder die
von Ihuen denen unholden benante Persohnen
keine erhebliche indicia und wichtige verdecktliche
anzeigungen möchten vorgekommen seyn/ können
dieselbe in denen ordentlich gehaltenen Protocollis
an Ihrer benennung übergangen werden.

8. Wenn sonsten aber auch ein Zauberer oder
Zauberinne auf sich selbst nur bekennen / wie Sie
Menschen/ Viehe/ oder sonsten Schaden gethan/
sind Sie auch/ vermöge des 3ten Articuls der pein-
lichen Halsgerichts Ordnung Kaisers Caroli V. wer
Ihnen dazu gerathen und geholffen / zubefragen/
und den ferner vorgekommener umbstände halber
an gehörigen Orten und enden Glaubwürdige er-
kündigung darüber einzuziehen.

Und ist den auch noch sonderlich dieses in acht
zunehmen/ daß/ umb gleichsamb vermeintlich die
Wahrheit desto mehr heraus zubringen/ bey denen
Torturen keine aberglaubische Dinge/ sie haben
Nahmen wie sie wollen/ vorzunehmen oder zu-
gedulden/ sondern dieselbe gänzlich abzustellen seyn.

Legt

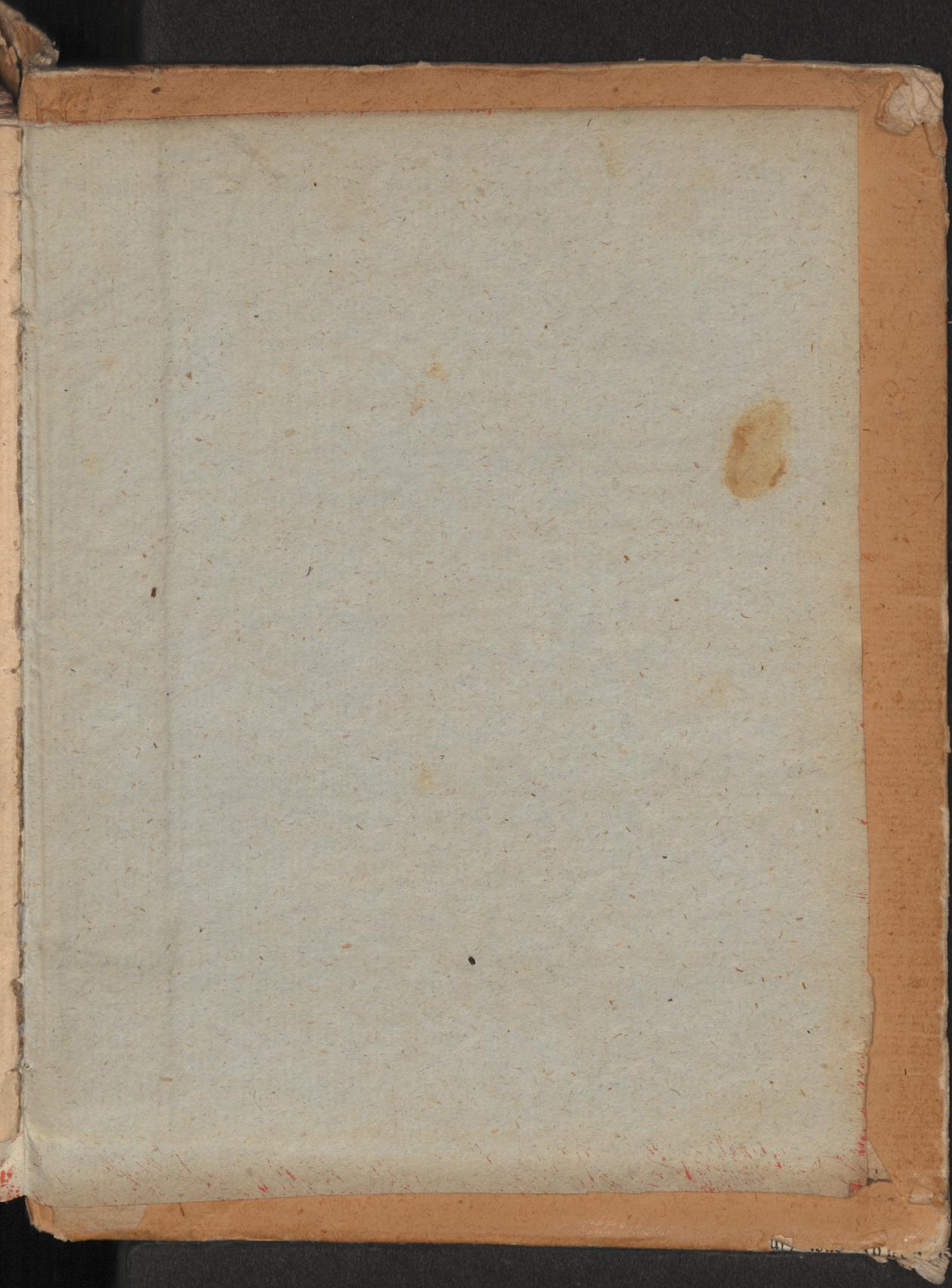
Letzlich sind auch alle fragen an die inquisiteen
zuunterlassen / so da zielen auff solche Dinge / welche
sehr bestehen in des bösen Feindes verblendungen /
als ob oder wann Sie / oder wer sonst mit Ihnen sich
auf dem genanten Bloßsberge befunden? wie und
durch was für mittelung sie dahin gekommen / auch
dieses und daß daselbst hetten betrieben. Item
was sonst an Drachen ziehung nach dieser oder
jener hin vorgangen. Und was dergleichen sonst
durch Sataniſche operation vorgangen oder vor-
gebildet sein könnte: Als worauff den in solcher
massen gar keine Warheit und gewißheit zu sehen /
in dem der größte Lügner und Welt verleumb-
den hierunter sein Spielweis zuführen; Westwegen
den auch wann gleich die captivirte Zauberer oder
Zauberinnen von selbst an dergleichen anzeige
kommen möchten / Ihnen die ungewißheit auß vor-
berührter anlassiger verwirrniß ist vorzustellen.

Und wie den Unser verlangen und ernste me-
nung allermassen dahin gehet / daß durch / ge-
bürende inquisition, rechtlichen proces und hande-
lungen daß Abscheuliche Gottes lästerliche Zauber
wesen in Unſern Herzogthumb und Landen mit
möglichstem fleiße möge auß gereutet und sonderlich
hierunter wieder die schuldigen auch fleißige und
glaubwürdige nachfrage angestellet werden / so
haben doch / um alles Sataniſches ungebühe und
unrechtliches dabey abzukehren und zu vermeiden /
obige anzeigen hiemit auch public machen wol-
len: da dann wir solches ernstlich wollen / und ha-

ben /

ben unsere Beamten / die von der Ritterschafft /
Bürgermeistere / Richter und Rätbe in den Städ-
ten / Pfandes Einhabere / und alle so etne Jurif-
diction zuverwalten haben / sampt und sonders
sich darnach gehorsambst zurichten und für Scha-
den und Ungelegenheit für zu leben. Datum in
Unser Residenz . Güstrow den 16. Decembr.
Anno 1681.







rey / und Abgöttische Anbetung
Verehrung der Vermummten /
den Nahmen vorbesagter Person
und aller ander muthwill dabey
hütet werde. Und soll diese V
Verordnung / allenthalben gehö
rter affigiret und angeschlagen/
in Unseren Städten und auff
Lande von den Kanzeln publi
werden. Datum in Unser I
dentz Güstrow / den 25. Nove
Anno 1682.

